

**Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)
nach § 45 SGB III**

im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und
beruflichen Eingliederung

**Fachliche Weisungen
zur Durchführung des § 45 SGB III**

(Stand: 03.03.2025)

Gültig ab: 03.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen - Teil 1 -	4
45.01 Zielsetzung	6
45.02 Förderfähiger Personenkreis	6
45.03 Nicht förderfähige Personen	7
45.04 Status während der Teilnahme	7
45.05 Notwendigkeit.....	7
45.06 Zugang zur Maßnahme	8
45.07 Zuweisung	8
45.08 AVGS	8
45.09 Zeitgleiche AVGS	9
45.10 Maximale Maßnahmedauer	9
45.11 Ermessenslenkende Weisungen	10
45.12 Tätigkeit im Betrieb.....	10
45.13 Anforderung an Arbeitgeber.....	10
45.14 Übernahme von individuellen Kosten der Teilnehmenden	10
45.15 Keine Maßnahmen im Ausland.....	12
Verfahren - Teil 2 -	13
V.45.01 Förderentscheidung	13
V.45.02 Entscheidung / Auszahlung individuelle Kosten der Teilnehmenden	13
V.45.03 Verfahren bei Zuweisung.....	13
V.45.04 Verfahren bei AVGS.....	14
V.45.05 Teilnahme ohne Zuweisung bzw. ohne Bewilligung	14
V.45.06 Zeiten der Arbeitsunfähigkeit.....	15
V.45.07 Verfahren bei Widerspruch.....	15
V.45.08 Folgekontakt.....	15
V.45.09 Ausfinanzierung bei Rechtskreiswechsel.....	16
V.45.10 Dokumentation VerBIS.....	16
V.45.11 Qualitätssicherung und Fachaufsicht.....	16
V.45.12 Finanzpositionen Haupt- und Teilvorgänge	17
V.45.13 Elektronische Akte (E-AKTE)	17

Änderungshistorie

Stand der FW	Betroffene Passagen	Vorgenommene Änderungen
28.07.2023		Implementierung des Gesetzestextes zu § 45 SGB III
	45.08 (3)	Empfehlungen zum Ende der Gültigkeit beim AVGS MAG entfallen
	45.14 (5)	Konkretisierung sowie Erhöhung bei den Kinderbetreuungskosten
	45.15 (1)	Konkretisierung bei der Leistungserbringung an Rehabilitandinnen/Rehabilitanden
	45.15 (2)	Ergänzung Ausführungen zum Teilhabeplan bzw. zur Eingliederungsvereinbarung für Rehabilitandinnen/Rehabilitanden
	V.45.01 (2), V.45.02, V.45.03	Erläuterungen zu den eServices
	V.45.06	Verfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab 01.01.2024
	V.45.07	Beschreibung des Verfahrens bei Widerspruch
	V.45.08	Konkretisierung Zeitpunkt des Folgegesprächs nach Beendigung der Maßnahme
	V.45.11	Neues Kapitel zur Qualitätssicherung und Fachaufsicht
	V.45.12	Konkretisierung der Zahlung der Förderung über ERP-Finzen
03.03.2025	45.02	Erweiterung des förderfähigen Personenkreises hinsichtlich der Rehabilitandinnen/Rehabilitanden (vormals Kapitel 45.15), des neuen Kundenprozesses Reha SGB II sowie PD U2 und Grenzgängerinnen/Grenzgänger
	45.14 (3)	Ergänzende Angaben zur Berechnung der Fahrkosten (Abrundung)
	45.14 (8)	Ausnahmeregelung für Rehabilitandinnen/Rehabilitanden der BA im Kontext Höchstgrenzen bei teilnahmebezogenen Kosten
	V.45.06	Streichung des bis zum 31.12.2023 gültigen Verfahrens bei Arbeitsunfähigkeit
	V.45.13	Neues Kapitel zu den Aktentypen in der E-AKTE

Rechtsgrundlagen

- Teil 1 -

Die Paragraphen § 45 SGB III – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und § 39a SGB III – Frühzeitige Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Gesetzestext § 45 SGB III

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
2. (weggefallen)
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.

(3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.

(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,

-
2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
 3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2 500 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 3 000 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1 250 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

(8) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 darf bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.

45.01 Zielsetzung

Betriebliche Maßnahmen sollen die berufliche Eignung in Bezug auf die angestrebte Tätigkeit feststellen. Die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse können Gegenstand der betrieblichen Maßnahme sein.

Betriebliche Maßnahmen können zudem die Orientierung auf dem Arbeitsmarkt unterstützen.

Betriebliche Maßnahmen begründen kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.

Eine MAG ist kein Praktikum

45.02 Förderfähiger Personenkreis

Zum förderfähigen Personenkreis gehören von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, Arbeitslose sowie Ausländerinnen und Ausländer, die unter die Regelungen des § 39a SGB III fallen. Aus welchen Herkunftsländern förderfähige Ausländerinnen und Ausländer stammen können, kann dem Intranetauftritt für diese Förderleistung entnommen werden.

BA Intranet » SGB III » Förderung » Aktivierung / berufliche Eingliederung » Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

Die Förderung ist auch für Personen, die ihren ausländischen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zum Zwecke der Arbeitssuche nach Deutschland mitnehmen und sich mit der entsprechenden Bescheinigung bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben (PD U2) sowie für sogenannte Grenzgängerinnen und Grenzgänger grundsätzlich möglich, sofern Verfügbarkeit für die deutsche Agentur für Arbeit vorliegt. Näheres hierzu ist dem „Leitfaden Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung für den Bereich Arbeitsvermittlung“ zu entnehmen.

PD U2 sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger

BA Intranet » SGB III » Geldleistungen » Internationales Recht » Vermittlung

Leistungen nach § 45 SGB III können auch an Rehabilitandinnen/Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger erbracht werden. Die Voraussetzungen dafür sind in den Fachlichen Weisungen zu § 22 SGB III geregelt. In diesen Fällen stimmt der andere Rehabilitationsträger die Leistungen mit der zuständigen Agentur für Arbeit im Rahmen der Teilhabeplanung ab (siehe Fachliche Weisungen zu § 19 SGB IX).

Andere Rehabilitationsträger

BA Intranet » SGB IX » Weiterführende Informationen » Gesetze, Weisungen und Fachliche Weisungen » Fachliche Weisungen Reha/SB SGB III » § 22 – Verhältnis zu anderen Leistungen

BA Intranet » SGB IX » Weiterführende Informationen » Gesetze, Weisungen und Fachliche Weisungen » Fachliche Weisungen Reha/SB SGB IX » § 19 – Teilhabeplan

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Menschen mit Behinderungen (§ 19 SGB III) werden als allgemeine Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und § 115 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 SGB III) und somit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation erbracht.

Rehabilitationsträger BA

Der Teilhabeplan kann die Eingliederungsvereinbarung ersetzen. Es kann eine zusätzliche Eingliederungsvereinbarung – ohne Rechtsfolgen – neben dem Teilhabeplan als ergänzendes Instrument zur Konkretisierung eingebunden werden.

Teilhabeplan

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 ([veröffentlicht am 29.12.2023](#)) wurde unter anderem die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II zum 01.01.2025 von den Jobcentern – gemeinsame Einrichtungen und zugelassene, kommunale Träger – auf die Agenturen für Arbeit übertragen.

Kundenprozess Reha SGB II zum 01.01.2025

Davon umfasst sind alle Leistungen der beruflichen Rehabilitation, sofern die Bundesagentur für Arbeit der zuständige Rehabilitationsträger für die Rehabilitandin/den Rehabilitanden ist. Damit kann für diesen Personenkreis auch die Förderung von Maßnahmen bei einem Arbeitgeber durch die Agentur für Arbeit in Betracht kommen.

Bei Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowohl der BA als auch anderer Rehabilitationsträger besteht grundsätzlich ein Vorrangprinzip für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. ein Leistungsverbot (§ 5 SGB II).

Näheres hierzu ist der Weisung 202409007 vom 19.09.2024 – Umsetzung des Haushaltsfinanzierungsgesetzes und Einführung „Neuer Kundenprozess Reha SGB II ab 01.01.2025“ sowie der Fachlichen Weisung zu § 22 SGB III zu entnehmen.

BA Intranet » Weisungen & Informationen » Weisungen » Weisungen 2024 » 09/2024

BA Intranet » SGB IX » Weiterführende Informationen » Gesetze, Weisungen und Fachliche Weisungen » Fachliche Weisungen Reha/SB SGB III » § 22 – Verhältnis zu anderen Leistungen

45.03 Nicht förderfähige Personen

Nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitsuchende, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und/oder aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen.

Ausbildungssuchende sind von dieser Förderleistung nicht erfasst. Für sie gelten die Leistungen des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB III. Für Ausbildungssuchende wurde die neue Förderleistung „Berufsorientierungspraktikum“ nach § 48a SGB III eingeführt.

Ausschluss Ausbildungssuchende

Eine Förderung von Personen, die im Rahmen der §§ 16e bzw. 16i SGB II gefördert werden und deren Hilfebedürftigkeit allein aufgrund des Verdienstes entfallen ist, kann durch die Agenturen für Arbeit nicht erfolgen. Bei entsprechenden Anfragen sollte der Kontakt mit dem zuständigen Jobcenter hergestellt werden.

45.04 Status während der Teilnahme

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an betrieblichen Maßnahmen gelten nicht als arbeitslos. Sie sind arbeitsuchend zu führen und weiterhin in die Vermittlungsbemühungen einzubeziehen. In VerBIS nimmt der Statusassistent die erforderlichen Statusänderungen automatisiert vor.

45.05 Notwendigkeit

Die Förderleistung muss die Chance auf die Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich verbessern. Damit orientiert sich die Notwendigkeit an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch im Rahmen der Potenzialanalyse

ermittelten Handlungsbedarfen und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung. Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden gelten hierzu ggf. abweichende Regelungen, siehe Kapitel 45.02.

Eingliederungsvereinbarung

45.06 Zugang zur Maßnahme

Die Förderung betrieblicher Maßnahmen kann durch Zuweisung oder durch einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) erfolgen.

Bei der Entscheidung, ob die Zuweisung in eine betriebliche Maßnahme oder die Ausstellung eines AVGS zweckmäßig ist, berücksichtigt die arbeitnehmerorientierte Vermittlungs- und Beratungsfachkraft die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der Kundinnen/Kunden. Es ist zu hinterfragen, ob diese in der Lage sind, einen Maßnahmeträger (Arbeitgeber) auszuwählen, der die passgenaue betriebliche Maßnahme durchführt.

Dabei ist auch zu entscheiden, ob die Förderung in Form eines AVGS oder eine Zuweisung durch die Agentur für Arbeit für die schnellere Erreichung des Förderziels sinnvoller erscheint.

45.07 Zuweisung

(1) Für die Zuweisung erhält der Kunde/die Kundin einen Zuweisungsbescheid mit Benennung eines konkreten Arbeitgebers. Der Zuweisungsbescheid verfügt über eine Rechtsbehelfsbelehrung (zum Widerspruchverfahren siehe Kapitel V.45.07). Es ist zudem der Erklärungsbogen auszuhändigen.

(2) Im Zuweisungsbescheid ist der Maßnahmeninhalt festzulegen. Die arbeitnehmerorientierte Vermittlungs- und Beratungsfachkraft hat dabei die inhaltliche Ausgestaltung der betrieblichen Maßnahme entsprechend der strategischen Ausrichtung festzuschreiben. Dabei sind der Zielberuf/die Zieltätigkeit sowie die berufspraktischen, fachbezogenen Maßnahmeninhalte detailliert und für den Maßnahmeträger (Arbeitgeber) nachvollziehbar zu beschreiben.

Konkretisierung des Maßnahmeninhaltes

45.08 AVGS

(1) Die Ausstellung eines AVGS ist eine verbindliche Förderzusage im Sinne einer Zusicherung gemäß § 34 SGB X. Der AVGS wird der Kundin/dem Kunden für die Teilnahme an einer betrieblichen Maßnahme ausgehändigt. Er berechtigt zur Auswahl eines geeigneten Maßnahmeträgers (Arbeitgebers), der diese Maßnahme durchführt.

(2) Der AVGS ist zeitlich zu befristen und regional auf den in Frage kommenden Arbeitsmarkt zu beschränken. Die Inhalte der Maßnahme sind durch die arbeitnehmerorientierte Vermittlungs- und Beratungsfachkraft im AVGS festzulegen und zu beschreiben.

Ausgestaltung des AVGS

(3) Über die konkrete Befristung (Gültigkeitsdauer) entscheidet die arbeitnehmerorientierte Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Die zeitliche Befristung des AVGS ist längstens am Gültigkeitsablauf der Eingliederungsvereinbarung auszurichten. Bei Bezieherinnen/Beziehern von Arbeitslosengeld ist darauf zu achten, dass das Ende der Befristung nicht über den Alg-Anspruch hinausgeht.

Zeitliche Befristung

(4) Die Beschränkung bezieht sich auf die Region, in der eine Auswahl eines Maßnahmeträgers (Arbeitgebers) möglich ist. Die Festlegung ist von der arbeitnehmerorientierten Vermittlungs- und Beratungsfachkraft zu konkretisieren und hat sich an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses zu orientieren. Das Stellengesuch der Kundin/des Kunden gibt hierzu Anhaltspunkte.

Regionale
Beschränkung

(5) Der Eintritt in die Maßnahme muss innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS erfolgen. Ist die zeitliche Befristung abgelaufen, ohne dass eine Maßnahmeteilnahme stattgefunden hat, kann erneut ein AVGS für die konkrete Unterstützungsleistung ausgehändigt werden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang das Vorliegen der Fördervoraussetzungen erneut zu prüfen.

Maßnahmebeginn

(6) Die Zusicherung endet mit Zeitablauf der Befristung. Die Agentur für Arbeit ist nicht mehr an die Zusicherung gebunden bei:

Ende der Zusicherung

- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- Wegfall der Arbeitslosigkeit ohne Arbeitsaufnahme / Ende der Arbeitssuche,
- Wohnortwechsel in den Bezirk einer anderen Agentur für Arbeit,
- Wechsel der Zuständigkeit zum Träger der Grundsicherung.

45.09 Zeitgleiche AVGS

Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit gleichen Maßnahmezielen ist ausgeschlossen. Die zeitgleiche Ausgabe mehrere AVGS mit unterschiedlichen Maßnahmezielen ist möglich, wenn die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Einzelfall sachgerecht ermittelt wurden und mehrere Kontakte zur Agentur für Arbeit für die Aushändigung der AVGS den Integrationsprozess unnötig verlängern würden.

45.10 Maximale Maßnahmedauer

Betriebliche Maßnahmen dürfen jeweils die Dauer von sechs Wochen bei einem Arbeitgeber nicht überschreiten. Bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, ist die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils bis zur Dauer von zwölf Wochen möglich. Dabei ist die Förderhöchstdauer von insgesamt acht Wochen für die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen zu berücksichtigen.

Maximal sechs bzw. zwölf
Wochen

Es ist grundsätzlich von einer Dauer von fünf Arbeitstagen wöchentlich auszugehen. Bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten kann dies abweichen (z.B. Sechs-Tage-Woche). Unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften darf die Dauer von 42 bzw. 84 Kalendertagen (sechs bzw. zwölf Wochen) nicht überschritten werden.

Die konkrete Dauer wird von der arbeitnehmerorientierten Vermittlungs- und Beratungsfachkraft festgelegt. Sie richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die betriebliche Maßnahme.

45.11 Ermessenslenkende Weisungen

Nähere Regelungen z.B. zum Einsatz dieser Förderleistung sowie zur regionalen Beschränkung bzw. zum Einsatz des AVGS können die Agenturen für Arbeit in ihren ermessenslenkenden Weisungen in dezentraler Verantwortung treffen.

45.12 Tätigkeit im Betrieb

(1) Zweck der Maßnahme darf es nicht sein, ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten auszuüben, für die i.d.R. Entgelt gezahlt wird. Betriebliche Maßnahmen dürfen nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen. Finanzielle Zuwendungen des Arbeitgebers für die im Rahmen der Maßnahme erbrachten Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Maßnahmen können nur dann von einem Zeitarbeitsunternehmen durchgeführt werden, wenn die Maßnahme im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt oder die Betreuung und Anleitung der Teilnehmerin/des Teilnehmers durch eine Fachkraft des Zeitarbeitsunternehmens gewährleistet ist und die einschlägigen Bestimmungen der Zeitarbeitsbranche eingehalten werden.

Zeitarbeitsunternehmen

45.13 Anforderung an Arbeitgeber

(1) Eine betriebliche Maßnahme kann nur unter den Bedingungen erfolgen, dass

- die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Unfallversicherungsschutzes der Teilnehmerin/des Teilnehmers eingehalten werden und
- die Betreuung, Beaufsichtigung und Anleitung der Teilnehmerin/des Teilnehmers durch eine Fachkraft erfolgen.

(2) Mit der Durchführung einer betrieblichen Maßnahme ist darauf hinzuwirken, dass die Agentur für Arbeit einen Berichtsbogen vom Arbeitgeber erhält, wenn von diesem im Anschluss an die Maßnahme keine Übernahme in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erfolgt. In diesem Berichtsbogen sind insbesondere die während der Maßnahme erworbenen bzw. fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu beschreiben sowie ggf. die Anzahl der Fehltag anzugeben.

Berichtsbogen

(3) Betriebliche Maßnahmen stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger, dem der Arbeitgeber angehört.

Unfallversicherung

45.14 Übernahme von individuellen Kosten der Teilnehmenden

(1) Bei der Übernahme der notwendigen Kosten für die Teilnehmerin/den Teilnehmer sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Erstattungen beziehen sich auf den notwendigen Umfang, d.h. ohne die Kostenübernahme hätte eine Maßnahmeteilnahme nicht erfolgen können. Die Kosten, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Maßnahmeteilnahme stehen, können nicht erstattet werden. Entstehen für die Teilnahme keine Kosten, ist die Förderung auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt, soweit ein Anspruch besteht.

Umfang

(3) Im § 45 SGB III ist die Übernahme der angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme nicht näher geregelt. Die nachfolgenden Beiträge lehnen sich in Bezug auf die Höchstgrenze an die Regelungen im Rahmen der

Fahrkosten

beruflichen Weiterbildung gemäß §§ 81 ff. SGB III an. Es können tatsächlich entstandene Fahrkosten in Höhe des Betrages, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels auf Nachweis gezahlt werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges (dazu gehören auch S-Pedelecs und Elektrofahrräder, wenn diese der Versicherungspflicht unterliegen sowie E-Scooter/E-Tretroller) werden 20 Cent je vollen Kilometer zurückgelegter Strecke gezahlt, jedoch höchstens 130 Euro täglich für Hin- und Rückfahrt bei Pendelfahrten bzw. höchstens insgesamt 588 Euro für jeden Kalendermonat. „20 Cent je vollen Kilometer zurückgelegter Strecke“ bedeutet, dass die Entfernung auf volle Entfernungskilometer abzurunden ist, d. h., angefangene Kilometer bleiben unberücksichtigt. Beispiel: Bei Hinfahrt 7,7 km sind 7 km anzugeben bzw. zu berücksichtigen, bei Rückfahrt 7,7 km sind 7 km anzugeben bzw. zu berücksichtigen.

(4) Sollten im Einzelfall Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung anfallen, kann für die Unterbringung auf Nachweis je Tag ein Betrag in Höhe von bis zu 60 Euro (höchstens 420 Euro je Kalendermonat) und für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 24 Euro (höchstens 168 Euro je Kalendermonat) gezahlt werden.

Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Bei erforderlicher auswärtiger Unterbringung können tatsächlich entstandene Fahrkosten für die An- bzw. Abreise sowie für eine monatliche Familienheimfahrt (Hin- und Rückfahrt) erstattet werden. Dies kann maximal in Höhe des Betrages, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels anfällt, erfolgen. Hierfür ist ein Nachweis vorzulegen. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges (dazu gehören auch S-Pedelecs und Elektrofahrräder, wenn diese der Versicherungspflicht unterliegen sowie E-Scooter/E-Tretroller) werden 20 Cent je vollen Kilometer (vgl. Ausführungen zu Entfernungskilometern in Absatz 3) zurückgelegter Strecke gezahlt, jedoch höchstens 130 Euro.

Fahrkosten bei auswärtiger Unterbringung

(5) Zusätzliche notwendige Kinderbetreuungskosten – darunter fallen auch Verpflegungskosten - können bis zu 160 Euro pro aufsichtspflichtigem Kind und Kalendermonat auf Nachweis erstattet werden. Bei kürzeren Maßnahmen erfolgt grundsätzlich eine anteilmäßige Abrechnung (1/30 pro Tag). Als Kinderbetreuungskosten gelten u. a. Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagespflegeperson, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten. Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) kann auch der volle Monatsbetrag bis höchstens 160 Euro pro Kind gezahlt werden, wenn die Betreuungseinrichtung auch bei kürzeren Betreuungszeiten den Monatsbeitrag in voller Höhe in Rechnung stellt.

Kinderbetreuungskosten

(6) Weitere im Zusammenhang mit der Teilnahme entstandene angemessene Kosten können nur gezahlt werden, wenn die Kostenübernahme zur Teilnahme an der Maßnahme zwingend erforderlich ist. Die Art dieser Kosten sowie die nähere Erläuterung zur Erforderlichkeit sind von der arbeitnehmerorientierten Vermittlungs- und Beratungsfachkraft in der Kundenhistorie in VerBIS zu dokumentieren.

Weitere Kosten

(7) Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Kostenübernahme, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Leistungsausschluss

(8) Bei Rehabilitandinnen/Rehabilitanden der BA, bei denen im Rahmen der Teilhabe die Notwendigkeit für die Übernahme höherer Kosten besteht, kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. fehlende Eigenleistungsfähigkeit) von den hier in Kapitel 45.14 genannten Höchstgrenzen abgewichen werden.

Ausnahmeregelung Reha

45.15 Keine Maßnahmen im Ausland

Betriebliche Maßnahmen bei einem Arbeitgeber im Ausland können nicht gefördert werden. Maßgeblich ist hierbei der Durchführungsort der betrieblichen Maßnahme.

Verfahren

- Teil 2 -

V.45.01 Förderentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Förderung einer betrieblichen Maßnahme (Zuweisung bzw. Ausstellung des AVGS) trifft die arbeitnehmerorientierte Vermittlungs- und Beratungsfachkraft der für die Kundin oder den Kunden zuständigen Agentur für Arbeit (§ 327 SGB III).

Findet die betriebliche Maßnahme nicht im Bezirk der nach § 327 SGB III zuständigen Agentur für Arbeit statt, empfiehlt sich zur Klärung der Eignung des Maßnahmeträgers (Arbeitgebers) in Zweifelsfällen die Einschaltung der Agentur für Arbeit, die für den Sitz des Maßnahmeträgers (Arbeitgebers) zuständig ist.

(2) Die Zuweisung bzw. der AVGS wird in der Regel im Beratungsgespräch ausgehändigt. Darüber hinaus können Kundinnen/Kunden über VerBIS für den eService freigeschaltet werden, um die Teilnahme an einer Maßnahme zu beantragen oder teilnahmebezogene Unterlagen (z.B. Erklärungsbogen) hochzuladen.

eService

V.45.02 Entscheidung / Auszahlung individuelle Kosten der Teilnehmenden

Über die Notwendigkeit der im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstandenen Kosten der Teilnehmerin/des Teilnehmers, die mit dem Erklärungsbogen beantragt werden, entscheidet die zuständige arbeitnehmerorientierte Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Bei Nutzung des eServices kann die Kundin/der Kunde den Erklärungsbogen und/oder andere Dokumente auch online übermitteln. Die Auszahlung der durch die zuständige arbeitnehmerorientierte Vermittlungs- und Beratungsfachkraft berechneten und bewilligten Kosten erfolgt durch den Operativen Service, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit zuständig ist, die über die Teilnahme an der Maßnahme entschieden hat. Sofern dies auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen fehlender Liquidität bei Aufstockern, erforderlich ist, ist eine Vorauszahlung zu gewähren.

V.45.03 Verfahren bei Zuweisung

Der MAG-Zuweisungsbescheid mit Rechtsfolgenbelehrung/Belehrung bzw. ohne Rechtsfolgenbelehrung (bei Rehabilitandinnen/Rehabilitanden aus dem Rechtskreis SGB II) und Rechtsbehelfsbelehrung ist über COSACH aufzurufen. Die arbeitnehmerorientierte Vermittlungs- und Beratungsfachkraft kann bei Nutzung des eServices durch die Kundin/den Kunden zur Erstellung des Online-Bescheides die Übermittlung an den eService beim Dokumentenabschluss anstoßen. Voraussetzung dafür ist, dass die Kundin/der Kunde hierzu die Zustimmung im Account erteilt hat. Weitere Informationen hierzu können der Arbeitshilfe zur Erstellung von Online-Bescheiden entnommen werden.

BA Intranet » Kommunikation » Kommunikation intern » Willkommen Digitalisierung » Screenbooks » Technische Screenbooks & Arbeitshilfen

Mit dem Zuweisungsbescheid ist der Teilnehmerin/dem Teilnehmer der Erklärungsbogen auszuhändigen. Bei Nutzung des eServices steht der Erklärungsbogen online

zur Verfügung. Der Maßnahmeträger (Arbeitgeber) wird durch ein separates Anschreiben informiert. Diesem Anschreiben sind der Berichtsbogen sowie das vorgefertigte Begleitschreiben für die Rücksendung an die Agentur für Arbeit beigelegt.

Bei der Online-Bescheidzustellung an die Kundin/den Kunden über den eService ist zu beachten, dass die Schreiben für den Maßnahmeträger (Arbeitgeber) bis auf Weiteres nicht online übermittelt und nicht automatisch gedruckt werden. Siehe hierzu „Information 202307002 vom 12.07.2023 – Übermittlung von nachgezogenen Vorlagen im Kontext der eServices“.

BA Intranet » Weisungen & Infos » Informationen » Informationen 2023 » 07/2023 » Information 202307002 vom 12.07.2023 – Übermittlung von nachgezogenen Vorlagen im Kontext der eServices

V.45.04 Verfahren bei AVGS

(1) Der AVGS berechtigt zur Auswahl eines geeigneten Maßnahmeträgers (Arbeitgebers), der die Maßnahme durchführt. Der ausgewählte Arbeitgeber hat den AVGS und die Bestätigung dazu im Original vor Beginn der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit einzureichen. Diese Unterlagen können auch durch die Kundin/den Kunden vorgelegt werden.

(2) Die Teilnehmerin/der Teilnehmer erhält einen Bescheid über die Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme mit Rechtsfolgenbelehrung/Belehrung bzw. ohne Rechtsfolgenbelehrung (bei Rehabilitandinnen/Rehabilitanden aus dem Rechtskreis SGB II), Rechtsbehelfsbelehrung und den Erklärungsbogen für die Kostenerstattung. Der Bescheid kann auch online übermittelt werden, vgl. Absatz V.45.03. Bei Nutzung des eServices steht der Erklärungsbogen online zur Verfügung.

Bewilligung der
Maßnahmeteilnahme

Der Maßnahmeträger (Arbeitgeber) wird durch ein separates Anschreiben informiert. Diesem Anschreiben sind der Berichtsbogen sowie das vorgefertigte Begleitschreiben für die Rücksendung an die Agentur für Arbeit beigelegt.

Erst nach Bewilligung der Teilnahme kann die Maßnahme beginnen.

(3) Kann der betrieblichen Maßnahme nicht zugestimmt werden, ist ein Ablehnungsbescheid für die Kundin/den Kunden zu erstellen. Der Maßnahmeträger (Arbeitgeber) erhält eine entsprechende schriftliche Mitteilung. Der AVGS selbst behält seine Gültigkeit in der ursprünglichen Ausgestaltung. Er berechtigt weiterhin zur Auswahl eines Maßnahmeträgers (Arbeitgebers), der diese Maßnahme durchführt. Der AVGS kann erneut ausgedruckt und der Kundin/dem Kunden ausgehändigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass in COSACH keine Buchung (Einlösung) erfolgt.

Ablehnung der
Maßnahmeteilnahme

Bei Online-Bescheidzustellung an die Kundin/den Kunden sind die diesbezüglichen Ausführungen unter V.45.03 zu beachten.

V.45.05 Teilnahme ohne Zuweisung bzw. ohne Bewilligung

Nimmt die Arbeitslose/der Arbeitslose ohne eine Zuweisung bzw. ohne Bewilligung an einer betrieblichen Maßnahme teil, steht sie/er der Arbeitsvermittlung gemäß § 139 SGB III nicht mehr zur Verfügung. Bei Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern ist die Leistungen auszahlende Organisationseinheit zu unterrichten.

V.45.06 Zeiten der Arbeitsunfähigkeit

Seit dem 01.01.2024 erfolgt der elektronische Abruf der Arbeitsunfähigkeit bei gesetzlich Versicherten durch die Agentur für Arbeit bei den Krankenkassen. Siehe hierzu „202310006 vom 23.10.2023 – Weisung zur Einführung des elektronischen Abrufs der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen“.

BA Intranet » Weisungen & Informationen » Weisungen » Weisungen 2023 » 10/2023 » Weisung 202310006 vom 23.10.2023 – Weisung zur Einführung des elektronischen Abrufs der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, müssen sowohl dem Maßnahmeträger (Arbeitgeber) als auch der Agentur für Arbeit die Arbeitsunfähigkeit sofort unter Nennung von Beginn und Dauer mitteilen. Eine Bescheinigung („gelbe Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“) muss nicht mehr vorgelegt werden. Ausnahmen hiervon bilden beispielsweise Versicherte in der privaten Krankenversicherung, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) sofern kein Arbeitslosengeld bezogen wird sowie die sogenannte "Kind-krank-Bescheinigung". Diese Bescheinigungen müssen von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer der Agentur für Arbeit in Papierform vorgelegt werden.

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden aus dem SGB II sind ebenfalls vom elektronischen Verfahren der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgenommen.

V.45.07 Verfahren bei Widerspruch

Der Zuweisungsbescheid sowie der Bewilligungsbescheid für die Teilnahme an der Maßnahme verfügt jeweils über eine Rechtsbehelfsbelehrung. Es handelt sich jeweils um einen Verwaltungsakt. Ein Widerspruch gegen den Zuweisungsbescheid hat aufschiebende Wirkung. Bei Widerspruch gegen die Zuweisung muss die Kundin/der Kunde zunächst nicht an der Maßnahme teilnehmen. In diesem Fall verbleibt der Status in COSACH zunächst auf „W: zugewiesen“. Das Einlegen eines Widerspruchs kann nicht zu einer Sperrzeitprüfung führen und das Arbeitslosengeld wird, soweit ein Leistungsbezug besteht, weitergezahlt. Eine Sperrzeitprüfung ist erst dann möglich, wenn der Widerspruch abgelehnt wurde, diese Entscheidung bestandskräftig ist und die Kundin/der Kunde sich (weiterhin) weigert an der Maßnahme teilzunehmen. Wurde der Widerspruch zurückgewiesen und ist der ursprüngliche Teilnahmebeginn bereits verstrichen, kann der Kundin/dem Kunden ein neuer Zuweisungsbescheid in die vorgesehene Maßnahme mit gleicher Dauer und gleichem Inhalt ausgestellt werden, bei dem lediglich der Beginn und das Ende der Zuweisung angepasst ist. Im Falle eines wiederholten Widerspruchs kann die Rechtsbehelfsstelle in Absprache mit der zuständigen arbeitnehmerorientierten Vermittlungs- und Beratungsfachkraft die Anordnung der sofortigen Vollziehung prüfen. Im Falle einer Stattgabe des Widerspruchs entbindet diese die Kundin/den Kunden von der Pflicht zur Teilnahme an der Maßnahme. Das Gutscheilverfahren kann nur mit Eigeninitiative der Kundin/des Kunden durchlaufen werden. Daher ist von einem Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid i.d.R. nicht auszugehen.

Aufschiebende Wirkung

V.45.08 Folgekontakt

Bei Nicht-Übernahme in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis durch den Arbeitgeber sind das Maßnahmeergebnis und der eingegangene Berichtsbogen grundsätzlich zeitnah nach Maßnahmeende (innerhalb von vier Wochen) in einem dokumentierten Beratungsgespräch auszuwerten und Folgeaktivitäten abzuleiten.

Bei Teilnahmedauern von mindestens zwei Monaten (vgl. 45.10) ist das dokumentierte Beratungsgespräch bei Nicht-Übernahme in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis verpflichtend durchzuführen.

V.45.09 Ausfinanzierung bei Rechtskreiswechsel

Im Rechtskreis SGB III begonnene Maßnahmen bei einem Arbeitgeber sind von der Agentur für Arbeit bis zu deren Abschluss zu finanzieren, wenn die teilnehmende Person leistungsberechtigt nach dem SGB II wird und das Jobcenter der Teilnahme zustimmt. Dabei ist es unerheblich, ob der Wechsel in eine gemeinsame Einrichtung oder zu einem zugelassenen kommunalen Träger stattfindet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Zuweisung zur Maßnahme bzw. Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme.

V.45.10 Dokumentation VerBIS

(1) Die Notwendigkeit der betrieblichen Maßnahme ist in der Kundenhistorie in VerBIS zu dokumentieren.

Bei der Ausstellung des AVGS sind auch die Gründe für die getroffenen Festlegungen in einem Vermerk in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Ausstellung AVGS MAG“ zu verwenden. Bei Zuweisung in eine betriebliche Maßnahme bzw. die Bewilligung einer Maßnahme ist die Angabe des Arbeitgebers und des Maßnahmezeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) als Vermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Betriebliche Maßnahme nach § 45 SGB III“ zu verwenden. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

(2) Die Förderfälle sind in COSACH zu erfassen. Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind zeitnah und korrekt in COSACH mit Status „B: bewilligt, teilnehmend“ zu erfassen und die Datensätze bei Änderungen (z.B. bei Abbrüchen) zeitnah zu aktualisieren.

COSACH

V.45.11 Qualitätssicherung und Fachaufsicht

Das Qualitätsmanagement der BA bietet verschiedene systematische Ansätze für Maßnahmen und Aktivitäten zur Qualitätssicherung. Grundlage bildet das Rahmenkonzept "Operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung" (Anlage zur Weisung 201907017).

BA Intranet » Weisungen & Infos » Weisungen » Weisungen 2019 » 07/2019 » Weisung 201907017 vom 17.07.2019 – Operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung

Für komplexere Qualitätsaspekte, wie z.B. Rechtmäßigkeit und Zielgerichtetheit der Förderung, stellen fachaufsichtliche Stichprobenprüfungen das geeignete Instrument dar. Die Ergebnisse der Prüfungen sind bei Bedarf Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung der Qualität.

Zur Unterstützung der risikoorientierten Fachaufsicht vor Ort steht die IT-Kleinlösung „UFa – Unterstützung der Fachaufsicht“ zur Verfügung. Hier können eigene Prüfformen entwickelt und somit für eine einheitliche fachaufsichtliche Bearbeitung genutzt werden.

V.45.12 Finanzpositionen Haupt- und Teilvorgänge

Die Zahlung der Förderung erfolgt ausschließlich über ERP-Finzen im Modul PSCD. Hierzu werden vom Fachverfahren COSACH Zahlungsdaten als Vorblendung in das ERP-System übertragen. Die Vorblendungen müssen vor der Freigabe geprüft und gegebenenfalls manuell angepasst oder ergänzt werden. Mittelvormerkungen (siehe Definition „Bindung“ in den Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen - HBest -) sind im ERP-Modul PSM (Transaktion FMZ3) zu buchen. Es gelten folgende Finanzpositionen sowie Haupt- und Teilvorgänge (vgl. Kontierungshandbuch):

- Aktivierung und berufliche Eingliederung, Maßnahmen bei einem Arbeitgeber nach § 45 SGB III (Zuweisung und AVGS)
Finanzposition 2-685 11-00-2253
Hauptvorgang 2202, Teilvorgang 0003
- Reha – Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III – Ermessen (nur Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in Trägerschaft der BA)
Finanzposition 3-681 01-00-4612
Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0002

ERP

Mittelvormerkungen

Zuweisung und AVGS

Reha

Informationen zu Bindungsregeln sind auf der Eingangsseite des Kontierungshandbuches (Link siehe oben) unter Nr. 2 – Spiegelstrich „Bindungsleitfaden“ zu finden.

V.45.13 Elektronische Akte (E-AKTE)

Für die Maßnahmen bei einem Arbeitgeber stehen in der E-AKTE folgende Akktypen zur Verfügung:

- 1012 Aktivierung u. berufl. Eingliederung
Hierbei handelt es sich um den Akktyp für die Unterlagen im Zusammenhang mit der Maßnahme bei einem Arbeitgeber.
- 1028 ZAV-Aktivierung u. berufl. Eingliederung
Hierbei handelt es sich um den Akktyp für die Unterlagen im Zusammenhang mit der Maßnahme bei einem Arbeitgeber. Dieser Akktyp wird ausschließlich für die ZAV bereitgestellt.